

17.09.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

EFET Deutschland bedankt sich sehr für die Möglichkeit zum oben genannten Entwurf und möchte kurz auf die wichtigsten, handelsrelevanten Punkte Stellung nehmen:

1. Förderung bei negativen Preisen (§51)

EFET begrüßt die Neuregelung ausdrücklich, da die 6-Stunden-Regel in der Praxis zu vielen Problemen im Handling geführt hat. Hierdurch wird die weitere Marktintegration der Erneuerbaren weiter angereizt.

Negative Preise entstehen, wenn eine hohe und unflexible Stromerzeugung auf eine niedrige Nachfrage trifft. Ebenso wie positive Preise liefern auch negative Preise notwendige Preissignale: Negative Preise signalisieren den Erzeugern, die Einspeisung zu reduzieren, um Systemungleichgewichte zu vermeiden. Darüber hinaus sind negative Preise ein Anreiz für die Produzenten, in die Entwicklung flexiblerer Produktionsmittel zu investieren, die effizienter auf schwankende Energieversorgungen reagieren können, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und negative Preise zu verhindern.

Die derzeitige 6-Stunden-Regel limitiert die Reaktion von Erneuerbaren Energien auf negative Preise und verzerrt somit die Wirkung des Preissignals für Flexibilisierung. Zudem ist die Prognose eines solchen Zeitintervalls schwer, was eine angemessene Reaktion der Einspeiser aus erneuerbaren Energien weiter erschwert. Gerade die Erwartung einer Zunahme von negativen Preisen zeigt den Flexibilitätsbedarf des Stromsystems auf.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die geplante Umsetzung im RefE angepasst werden sollte, um Klarheit zu schaffen. So entspricht der Bezug des Spotmarktpreises auf einen 15 Minutenzeitraum nicht dem aktuellen Marktrahmen. Vielmehr findet am Vortag die Spotauktion für Stundenprodukte statt, in der im Rahmen des Market Couplings entsprechende Stundenpreise generiert werden.

Zudem sollte sich der relevante Preis auf ein Produkt beziehen, dem die gesamte Liquidität des Marktes zu Grunde liegt. Dies ist unserer Ansicht nach nur bei einem Spotmarktpreis nach EEG-Definition §3, Nr. 42a, der auf Stundenprodukte Bezug nimmt, gegeben. Dort wird über das Market-Coupling die maximale Liquidität gebündelt.

Wir plädieren demnach für eine Anpassung an die neu eingeführte Definition für Sportmarkt entsprechend §3, Nr. 42. Absatz §51 (1) sollte demnach entsprechend angepasst werden:
„Wenn der Spotmarktpreis (Day-Ahead-Preis) entsprechend § 3 Nr. 42a **in einer Stunde** negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für diese Stunde auf null.“
Perspektivisch ist es aus EFET-Sicht wünschenswert auf einem Viertelstundenprodukt aufzusetzen.

Obwohl die Neuregelung für alle Vermarkter gleich gilt und damit keine Marktverzerrung darstellt, führt sie zu erheblichem zusätzlichem Risiko für Investoren, was wiederum die für die Anlage notwendige Förderung und damit letzten Endes die EEG-Umlage erhöht.

2. Jahresmarktwert

Das BMWi hat im vorliegenden Entwurf für zwei Fälle die Nutzung von Jahresmarktwerten anstelle von Monatsmarktwerten vorgesehen: für ausgeführte PV-Anlagen mit <100kW und Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 2023 oder Zuschlag ab 2023. EFET gibt zu bedenken, dass diese Regelung zu einer Glättung der Einnahmeströme führt und Anreize abflacht. In Zeiten, in denen es kurzfristig zu niedrigen oder negativen Preisen kommt, gibt es keine Anreize die Anlagen marktgerecht einzusetzen. Daher stellt dies eine Verschlechterung zum Status Quo dar. Insbesondere verkompliziert die Anwendung eines Jahresmarktwert für Neuanlagen die unterjährige Direktvermarktung. EFET plädiert daher dafür, die bestehende Regelung mit der Basis Monatsmarktwert weiterzuführen.

3. Ausgeförderte Anlagen

Die weitere Förderung von ausgeführten EEG-Anlagen widerspricht einer energiewirtschaftlichen Integration der erneuerbaren Energien. EFET plädiert für eine Vermarktung dieser Anlagen über Direktvermarkter (Aggregatoren), wie es von der EU-EE Richtlinie auch vorgesehen ist. Ausgeförderte Anlagen sollten marktliche Lösungen, wie beispielsweise den Abschluss eines PPAs, wahrnehmen. Sie müssen vorrangig einen Anreiz haben, sich einen Direktvermarkter zu suchen und dafür entsprechende Einrichtungen vorzuhalten.

EFET weist darauf hin, dass es bereits seit 2019 einen EFET-Standardvertrag für PPA aus Erneuerbaren Energien gibt. Marktliche Lösungen wurden aus unserer Mitgliedschaft nachgefragt und werden genutzt. Der Bedarf nach Strom aus Erneuerbaren Energien wird im Zuge der Elektrifizierung und der Nachfrage nach Wasserstoff erheblich steigen. Die Einführung von neuerlichen Förderungen ausgeführter Anlagen ist daher kontraproduktiv. Diese Anlagen stehen dann für neue Nutzungsformen nicht zur Verfügung.

Nur eine vollständige Marktintegration der erneuerbaren Energien kann zu zuverlässigen Preissignalen und damit liquiden und wettbewerbsfähigen Strommärkten in Europa beitragen. Eine einfache Verlängerung der Einspeisetarife um weitere Jahre für Anlagen, die nach 20 Jahren Subventionierung bereits vollständig abgeschrieben sind, lehnt EFET daher ab. Es würde die Bemühungen von Unternehmen konterkarieren, die neue Geschäftsmodelle für den zukünftigen Betrieb der Nachsubventionsanlagen entwickeln und bereits betreiben.

Die Vermarktung darf nicht über den Netzbetreiber erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass ein anderer Vermarkter als der regulierte Netzbetreiber die Chance hat, den Strom auch zu

vermarkten. Ohne Leistungsmessung o.ä. ist dies nicht möglich, weshalb die Installation verpflichtend sein sollte.

4. EEG-Umlage

Die Produktion von grünem Wasserstoff soll komplett umlagebefreit sein.

Zwar lehnt EFET grundsätzlich solche marktfernen Eingriffe ab, erkennt aber an, dass es im Rahmen des Markthochlaufs für Wasserstoff sinnvoll sein kann, eine EEG-Befreiung zu erhalten. Um eine solche Befreiung zu bekommen, sollte der Wasserstoffproduzent beweisen, dass Erneuerbarer Strom in der Wasserstoffproduktion verwendet wird. Dies könnte im Inland alle ausgeführten Anlagen gem. EEG umfassen.

Für diesen Zweck wird die Anerkennung von grünen Herkunftsnachweisen (HKN) für Strom aus alle EU-Mitgliedstaaten, im Sinne des Art. 55 der RED II, und aus Drittstaaten mit einem Handelsabkommen der EU, im Sinne Art. 19(11) RED II, erforderlich. Insgesamt müsste auf europäischer Ebene im Rahmen der Überarbeitung der Gasmarktregulierung und der REDII ein einheitlicher Rahmen für (grünen) Wasserstoff geschaffen werden.

Mit solchen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass alle Akteure und nicht nur einzelne Industrien/Sektoren aus der EEG-Befreiung einen Nutzen ziehen können.

5. Neudefinition Spotmarktpreis gem. § 3 Nr. 42 a

EFET begrüßt ausdrücklich, dass durch die neu eingefügte Definition des Begriffs „Spotmarktpreis“ nunmehr auch im EEG der Tatsache Rechnung getragen wurde, dass sich seit der europäischen Strommarktkopplung der Strompreis in der Preiszone Deutschland als einheitlicher Day-Ahead-Preis aller zugelassener Strombörsen bzw. im Falle einer ganzen oder teilweisen Entkopplung als volumengewichteter Durchschnittspreis aller Strombörsen darstellt.

Die im Falle einer Entkopplung erforderliche Berechnung des volumengewichteten Durchschnittspreises aller relevanten Strombörsen kann problemlos und transparent vorgenommen werden, da die hierfür notwendigen Daten (Preis, gehandeltes Volumen) täglich auf den Internet-Seiten der in der Preiszone Deutschland tätigen Strombörsen veröffentlicht werden.

Aus Sicht von EFET ist es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vorzuziehen, dass die Berechnung im Falle einer Entkopplung durch einen neutralen Dritten (z.B. ÜNBs) erfolgt. Ein ähnlicher Prozess wird auch seit dem 1. Juli 2020 bei der Berechnung des volumengewichteten Durchschnittspreises aller Strombörsen für den Intraday-Index „ID AEP“ angewandt.

6. Anpassung des §7(2) Satz 3 EEAV

In §7(2) Satz 3 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung sollte konsequenterweise auch auf den neu definierten Spotmarktpreis Bezug genommen werden. Anstelle von „*Market-Clearing-Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der European Power Exchange*“ sollte eingefügt werden: „*Spotmarktpreis nach §3 Nr. 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes*“.

7. Prüfung des EEG § 97

EFET findet die Prüffrist bis spätestens 2027 zu wenig ambitioniert. Ausreichende Erfahrungen aus dem Wirken der Neuregelungen und Refinanzierbarkeit der EE aus alternativen Quellen sollten bereits 2023 vorliegen. Daher sollte aus Händlersicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Notwendigkeit des EEG stattfinden.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme und den darin vertretenen Positionen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lemp@efet.org